

BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Erholungsanlage "Aubad und Erholungspark Tulln"

Dieses Erholungsgebiet ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtgemeinde Tulln. Die Nutzung hat in Rücksicht auf Natur und Umwelt zu erfolgen. die Erholungsanlage "Aubad und Erholungspark Tulln" dient vor allem der Erholung.

Für die Benützung gilt – in Ergänzung zur Hausordnung- folgende Benützungsordnung:

- Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar und das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird.
- Der Badensee ist NUR für Schwimmer geeignet.
- Die Gewässerbenutzung zum Baden erfolgt auf eigene Gefahr unter Hinnahme der typischen Gefahren im sowie auch unter Wasser (z.B. Wasserpflanzen, nichtsichtbare Gegenstände unter der Wasseroberfläche sowie Fische und Wassertiere aller Art).
- Kinder unter 8 Jahren dürfen das Erholungsgelände nur in Begleitung von Personen, die älter als 16 Jahre sind, betreten.
- Begleitpersonen haften für Kinder, die sich in ihrer Obhut befinden.
- In der gesamten Badeanstalt ist das Schwimmen nur in badüblicher entsprechender sauberer und sicherer Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet. Badebekleidung muss aus Elasthan oder Polyester oder ähnliche wasserabweisende Stoffe bestehen und sollte relativ eng anliegend sein, so dass sie bei Öffnungen nicht angesaugt werden kann. Lose Bänder dürfen nicht an der Badebekleidung hängen. Lange Hosen, Jeans, Straßenbekleidung etc. sind jedenfalls nicht erlaubt.
- Die Bade-, Spiel-, Liege- und Sanitäreinrichtungen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

Ohne Genehmigung durch die Stadtgemeinde Tulln ist unter anderem (ganzjährig, auch außerhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten) verboten:

1. Kraftfahrzeuge zu benutzen, Rad zu fahren oder zu reiten;
2. die Grünanlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen;
3. Insbesondere sind verboten: Verunreinigung des Wassers sowie das Einbringen von Stoffen ins Wasser welche die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinträchtigen;
4. mit Lederbällen außerhalb der dafür zugelassenen Flächen zu spielen;
5. andere Besucher durch den Betrieb von Rundfunkgeräten und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
6. das Grillen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen;
7. offene Feuerstellen zu entfachen
8. zu nächtigen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen;
9. Motorboote, Segelboote, Modellfahrzeuge aller Art (Boote, Schiffe, Fahrzeuge, Flugzeuge, Drohnen etc.) einzubringen und zu verwenden bzw. Windsurfing zu betreiben;
10. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, ins Gelände mitzunehmen;
11. Ohne Genehmigung zu angeln;
12. Verrichtung der Notdurft außerhalb der bereitgestellten Sanitäreinrichtungen;
13. das Wegwerfen von Abfällen (Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen) außer in die dafür aufgestellten Behälter;

Weiters sind die Weisungen des Aufsichtspersonals und Betriebspersonals unverzüglich zu befolgen. Gäste und Benützer der Erholungsanlage "Aubad und Erholungspark Tulln" die den Bestimmungen dieser Benützungsordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtsorgane keine Folge leisten, werden vom Gelände verwiesen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückersatz des Eintrittsgeldes.

Bitte beachten Sie im Interesse der anderen Erholungssuchenden diese Regeln.

Die Betriebsleitung e.h.

Der Bürgermeister e.h.